

Fachinformation

in Zusammenarbeit mit dem



Bund der Fachberater
in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V.®

Selbständigkeit und Sozialversicherung (Kurzeinführung)



Fachberaterzentrum

HERAUSFORDERUNG: BERATUNG 2020

Max-Planck-Str. 20 | 63303 Dreieich | Telefon: 0 61 03 / 69 777 2 | Telefax: 0 61 03 / 69 777 4 | E-Mail: info@fachberaterzentrum.de
www.fachberaterzentrum.de

FBZ



Selbständig

und Rentenversicherung

Aktuell sind knapp 400.000 Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, darunter

- **Pflichtversicherte**
 - Handwerker (voraus.: Eintragung in Handwerkerrolle, Nicht-Scheinselbständig) (Hinweis: nach 18 Beitragsjahren ist eine Befreiung möglich)
 - Künstler und Publizisten
 - Hebammen, Krankenpfleger
 - Freiberufliche Lehrer
 - Selbständige, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

- **Freiwillig gesetzlich Versicherte**

Höhe des Rentenbeitrags: Wahlrecht zwischen

- Regelbeitrag 514,50 € (West) oder
- einem Beitrag entsprechend dem Arbeitseinkommen

Sonderregelung: In den ersten 3 Jahren als Selbständiger reicht der halbe Regelbeitrag aus

Rendite: ca. 3,5% (Männer) bzw 4,1% (Frauen)

Achtung – „Abhängig Selbständige“ / „Scheinselbständigkeit“:

Häufig ist strittig, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit überhaupt um eine echte Selbständigkeit handelt oder ob diese nur zum Schein besteht (sog. Scheinselbständigkeit) – etwa um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen.

Wenn nicht klar ist, ob es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine (nicht versicherte) selbständige Tätigkeit handelt, hilft die **Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund** in Berlin. Die **kostenlose Statusklärung** können sowohl Arbeit-/ Auftragnehmer als Arbeit-/Auftraggeber beantragen. Die Stelle ermittelt auch auf Antrag nur einer der Parteien. Die Klärung muss stets schriftlich eingeleitet werden. Dazu gibt es bei der Rentenversicherung den „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“. Schriftliche Vereinbarungen (Verträge) sind dem Antrag beizufügen. Ggfs muss die Tätigkeit selbst erläutert werden. Die Clearingstelle erteilt eine rechtsverbindliche Auskunft.

Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sind u.a.:

- Weisungsrecht eines Arbeitgebers, der Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit einteilt
- Keine eigene Betriebsstätte
- Keine im Wesentlichen frei gestaltete Arbeitstätigkeit
- Kein Unternehmensrisiko
- Eingliederung in den Betrieb
- Wirtschaftliche Abhängigkeit



und Krankenversicherung

Als Selbständiger können Sie wählen, zwischen einer

- **Privaten** Krankenversicherung und einer
- **Freiwilligen** Mitgliedschaft in einer **gesetzlichen** Krankenversicherung

Kriterien für die Wahl zwischen PKV und GKV sind z.B.

- Vorerkrankungen
- Alter und Geschlecht
- Familienstand bzw Familienplanung

Ein Vergleich der Privaten mit der Gesetzlichen Krankenversicherung ist sehr schwierig. Hier liegt jeder Einzelfall anders.

Anders als bei der Gesetzlichen Krankenversicherung, ist der Beitrag zur Privaten Krankenversicherung nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten abhängig. Hier spielen verschiedene Faktoren, wie beispielsweise das Eintrittsalter und der Gesundheitszustand sowie die gewünschten Leistungen eine Rolle.

Das Gesetz zur Reform der GKV hat einen Wechsel von der privaten zur GKV erschwert. Die Entscheidung ist oftmals nicht leicht, da eine Rückkehr in das gesetzliche System in der Regel nicht möglich ist. Eine Familienversicherung gibt es bei den privaten Anbietern nicht. Für Familien mit mehreren Kindern ist eine private Versicherung daher nicht zu empfehlen, denn jedes Familienmitglied muss eine eigene Versicherung abschließen.

Ist die Entscheidung dann für eine private Versicherung getroffen, muss überlegt werden, welche Leistungen im konkreten Fall wichtig sind und worauf verzichtet werden kann.

Sind die gewünschten Leistungen festgelegt, geht es an die Auswahl des Tarifes und der Gesellschaft. Dies kann nicht nur unter Beitragsgesichtspunkten geschehen. Ebenso wichtig sind Kriterien wie Unternehmenssicherheit, Erfolg, Wachstum, Beitragsstabilität und Kundenorientierung, denn ein Wechsel der Gesellschaft ist oft schon nach kurzer Zeit wirtschaftlich nicht mehr vertretbar, da die bereits gebildete Altersrückstellung verloren geht.



Selbständig

und Arbeitslosenversicherung

Seit dem 1.1.2006 besteht für Gründer die Möglichkeit sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. **Monatsbeitrag** ab 1.1.2012: 78,75 €

Voraussetzung:

- Mindestumfang der selbständigen Tätigkeit = 15 Std/wöchentlich
- Unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss eine Pflichtversicherung bestanden haben und
- innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit müssen für mind. 12 Monate Pflichtbeiträge bezahlt worden sein oder
- vor Begründung der Selbständigkeit Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosenhilfe

Leistungen:

- Ansprüche werden erstmals nach 12 Monaten Beitragszahlung erworben
- Die Dauer des Anspruch hängt von der Dauer des Vers.verhältnisses um vom Lebensalter des Versicherten ab und reicht von 6 – 18 Monaten
- Die Höhe der Leistung beträgt grundsätzlich 60 Prozent des letzten Nettoentgelts (67% bei Antragssteller mit Kind).
- Sind seit der letzten Beschäftigung mehr als 2 Jahre vergangen, wird ein „fiktives“ Nettoentgelt (4 versch. Stufen in Abhängigkeit von der Ausbildung)

Beratungshinweis:

Als Existenzgründer sollten Sie sich frühzeitig von einem Experten für Sozialversicherung (Rentenberater oder Fachanwalt für Sozialversicherung) beraten lassen.

Beabsichtigen Sie die Gründung einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) und werden Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig, so empfiehlt es sich, ergänzend einen Steuerberater und Fachanwalt für Gesellschaftsrecht in die Beratung mit einzubeziehen.

Die Umsetzungsberatung obliegt dann einem Versicherungsberater, Versicherungsmakler oder – agent Ihres Vertrauens.

Im **Fachberaterzentrum Rhein-Main** stehen Ihnen diese Spezialisten zur Verfügung.